## Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 93.

Mittwoch den 23. April

1856.

3. 235. a (3)

Mr. 7033.

Ronfurs: Rundmadung. Bei Der f. f. Rameral : Begirfe : Raffe gu Grag ift die proviforifche Raffe Kontrollorsftelle, mit dem Sahresgehalte von achthundert Gulden G. D., und der Berbindlichfeit jum Erlage einer Raution im Behaltsbetrage, gu befigen.

Die Bewerber um diefe Stelle, oder, falls burch beren Befegung mit bem Ronfretalftande ber Umthoffigialen eine berlei Stelle mit bem Sahresgehalte von 700, 600, 500, 450 ober 400 Gulden G. DR. erlediget merden follte, auch um diese lettere Stelle, haben ihre mit der er forderlichen nachweisung über ihr Alter, Religion und ihren Stand, über ihre tabellofe Moralitat und forrette politifche Baltung, die guruckgeleg: ten Studien und erworbenen Sprachkenntniffe, bie b.sherige Dienftleiftung und Musbilbung im Manipulations., Raffer und Rechnungewefen, dann über Die mit gutem Gifolge gurudgelegte Prafung ber Raffe : Borfdriften und aus ber Staats Rechnungswiffenschaft verfebenen Befuche bis 15. Dai 1856 im vorgeschriebenen Dienft: mege bei ber f. f. Rameral-Begirfs. Bermaltung in Gras einzubringen, barin zugleich die Leiftungs. fähigfeit bezüglich der auch fur die Dffizialen vorgeschriebenen Rautionen nachzuweisen und überdieß anguführen , ob und in welchem Brabe fte mit einem Finangbeamten im Bereiche Diefer Finang Banbes Direftion verwandt ober verfdmagert find.

Grag am 10. Upril 1856.

Bon ber f. f. fteier. sillyr. fuftenl. Finang-Landes. Diretion.

a (3)

Dir. 6754

## Ronfurrenz:Rundmachung

gur Lieferung des Bedarfes an Schreib. Drude und Padpapier für Die f. t. balmatinifche Finang-Landes Direftion und ihre Unterbehörden.

1. Um 8. Mai 1856 Bormittage von 9 bis 12 Uhr wird in dem Umtegebaude ber f. t balmatinischen Finang-Bandes-Direftion ju Bara eine öffentliche Ubminderungsverhandlung gur Sicherstellung Des Bedarfes an Schreib: , Druck. und Packpapier fur tiefe Finang-landes Diret. tion und ihre Unterbehörden abgehalten werden.

2. Bu diefer Bethandlung wird Jedermann Bugelaffen, ber nach ben Landesgefegen gu einem Unternehmen geeignet ift, nut muß jeder Lieferungeluftige, beffen Eignung ju Diefem Unter: nehmen nicht befannt mare, Diefen Umftand burch bas ordnungemäßige Beugniß ber betref.

fenden Dbrigfeit barthun.

Im Falle, daß mehrere Benoffen maren, mußte Derjenige berfelben bezeichnet werden, welcher Die gesellschaftliche Unternehmung vertritt, an welchen fich die öffentliche Berwaltung fowohl bezüglich der Rechte, als der Berbindlichkeiten 2 Abfage der gegenwartigen Rundmachung er halten wird, webei jedoch die übrigen Mitglieber für Die Erfüllung Des Bertrages folibarifc verpflichtet bleiben.

In jedem Falle find die einem Genoffen gemachten Berftandigungen fur Alle verbindlich gu

3. Der beilaufige einjahrige Bedarf dutfte fich auf folgende Quantitaten belaufen, als:

1. 150 Rieß Lilla fleines Ronzeptpapier.

Groß Konzeptpapier. 2. 250 fleines Rangleipapier. 35

Groß Rangleipapier. 4. 200 5. 2

Medianpapier. 6. Regalpapier. 3

7. 2 Imperialpapier.

70 Packpapier. >> 9. 50 Druckpapier.

11. 15 blaues Konzeptpapier (fcmeres). | zu erfüllen.

12. 4 Rieß febr feines Ministerialpapier.

14. 1 " fleines, fehr feines Postpapier. 15. 2 " großes, fehr feines Postpapier.

4 Dem Erfteber wird aber nicht dafür ge burgt, daß auch in Sinkunft die gleiche Menge Papiers werde bestellt und abgenommen werden.

Dem Erfteher wird obliegen, Die Bestellun gen, ohne Rücksicht, ob fie großer ober geringer, als der vorstehend ausgewiesene Bedarf ausfallen, auf Brundlage der Lieferungsbedingungen gu er füllen, und er ift nicht berechtigt, einen Entscha digungsanspruch aus dem Titel des größeren oder geringeren Umfanges der Bestellungen und bes Bejuges ju etheben.

5. 2Bas bas ju liefernde Papier betrifft, fo wird fich burchwegs beschnittenes Maschinenpapier bedungen; basfelbe muß ben Mufterbogen, welche bei den Dekonomaten ber f. f. Finang . Landes Direktionen in Bara, Bien, Grag, Ugram ber f. f. Finang : Prafeftur in Benedig, dann ben Defonomaten der Finang : Begirfe : Direttion in Fiume und der Rameral - Begirts - Bermaltungen in Laibady und Erieft eingefehen werden fonnen, volltommen entsprechen.

6. Der Erfteher hat bas Papier an bas Defonomat ber f. f. Finang-l'andes Direftion in Bara in ber, im 8. Ubfage ber Ligitatione : Be-

dingniffe bestimmten Beit zu liefern.

7. Der Ubminderungs . Berhandlung merden Die in dem, den Ligitationsbedingniffen angefchlof. fenen Musweise betaillitten Preise jum Brunde

8. Die Unbote muffen von den Lieferungelus ftigen auf Die Befammtheit Der in Dem Bergeich niffe enthaltenen Urtifel ausgedehnt und Die 21b= minterung ber Gumme in Perzenten ausgebrückt

9. Jeber Lieferungeluflige muß, infoferne et jut mundlichen Berhandlung erscheint, ein Ren gelo (Babium) mit 50 (funfzig) Bulben G. D. im Baren der Ligitations . Rommiffion erlegen, oder über deffen Erlag fich mit dem Depositenfceine einer t. t. Landeshauptfaffa oder f. t. Sammlunge: oder Begirtetaffa ausweisen.

10. Der Erfteber bat Die Erfüllung ber ein gegangenen Bertrageverbindlichkeiten burch eine mit gehn Peigenten Des Erflebungsbetrages gu leiftende Raution ficher zu ftellen; Diefe Raution muß entweder im Baren oder in Staatbobligationen nach bem legten borfenmäßigen Ruife (mit Musnahme jener bes Staatsanlebens von ben Jahren 1834 und 1839, welche nach ihrem Rennwerthe angenommen weiden) oder in einer gefetlichen , von der f. f. Finangprofuratur geprüften Burgichaftburfunde befteben.

11. Es werden auch fchriftliche Dfferte an genemmen, welche gefiegelt zu überreichen find und mit dem vorgeschriebenen Stempel verfeben und mit dem Reugeld belegt werden muffen; mo es nothwendig mare, mußte benfelben bas im

mabnte Eignungszeugniß beiliegen.

Dief: ichriftlichen Offerte muffen ben Abmin-berungsbetrag sowohl in Biffein, als in Buch ftaben enthalten, und bei bem Prafidium ber f. f. Finang-Bandes-Direktion in Bara vor bem Beginne ber Ligitation , oder mahrend der Ubffeigerung felbft der mit berfelben betrauten Rom= miffion überreicht werden.

12 Die geheimen Dfferte burfen weder Be: giehungen auf andere fruber gemachte Unbote ent: halten, noch durch die Endresultate bedingt merben.

Ferner durfen Diefelben feine Bedingung, welche nicht mit der gegenwartigen Kundmachung übereinflimmen wurde, fondern vielmehr bie ausbruck liche Erflarung Des Dfferenten enthalten, daß er fich verpflichtet , Die in ber Rundmachung festge: fehten Berpflichtungen und Bedingniffe genau Bugeben.

13. Die schriftlichen Offerte find von bem Offerenten eigenhandig ju fchreiben, mit Borund Bunamen, und Ungabe bes Charafters und Bohnortes ju unterschreiben, und infofern ber Offerent nicht in ber Proving bomigilirt, muß Die Unterschrift von einem f. f. Gerichte oder einem öffentlichen Rotar legalifirt fein.

14. Die fammtlichen schriftlichen Dfferte werden nach geschloffener mundlicher Ubminderunge Berhandlung oder nach der von den Lieferunge: luftigen abgegebenen Ertlarung, baß fie feine weiteren Unbote machen wollen, und nachdem die lette gur Abhaltung der Absteigerung bestimmte Stunde verstrichen fein wird, von der Kommiffion

15. 216 Erfteher wird berjenige ohne einer weiteren Berhandlung betrachtet, welcher als Mindeftbietender bei ber mundlichen Ubfteigerung oder mittelft ichriftlichen Dffertes fich barftellt, vorausgefest, daß diefer mindefte Unbot an fich, fich jur Unnahme und Bertragsabichließung eignet.

Bei gleichen Unboten hat ber bei ber munds lichen Berhandlung verbliebene Mindefibietenbe vor bem ichriftlichen Offerenten ben Borgug. 3wijden zwei oder mehreren gang gleichen fdrift. lichen Offerenten entscheidet Das Los durch Biehung, welche gleich von ber Ubsteigerunge : Rommiffion vorgenommen wird.

16. Die Lieferung wird auf ein Sahr, meldes mit bem Tage bes bestätigten, auf Grund. lage ber Absteigerungeverhandlung ju fchließenben Bertrages ju beginnen bat, ausgeboten.

17. Das Ligitationsprotofoll ift fur den Min: defibietenden von dem Mugenblicke der Erftebung verbindlich; die Berbindlichfeit ber Finang Ban-Des - Direktion beginnt erft mit bem Beitpunkte, in welchem bem Minbeftbietenben bie Ratififation des Unbotes befannt gemacht wird, daber es fich von felbit verftebt, daß der Mindeftbieter auf Die im S. 862 Des allgemeinen burgerlichen Befetbuches enthaltene Bestimmung über Die Unnahme des Berfprechens Bergicht geleiftet hat.

18. Das Badium des Erftehers wird jurud. behalten, ben andern Ligitanten jedoch nach gefchloffener Ligitation jurudgeffellt werden.

19. Die übrigen Ligitationsbedingniffe konnen in den gewöhnlichen Umteftunden bei den f. t. Finang Landes : Direftions : Defonomaten ju Bara, Bras, Wien und Ugram und bei bem Ditonomate ber f. f. Finange Prafeftur in Benedig, fowie auch bei ben Defonomaten ber f. f. Finang: Begirte : Direttion in Frume, und ben f. f. Rames ral-Bezirte Berwaltungen in Laibach und Trieft eingesehen werben.

Uebrigens werden diefelben auch bei der Ubminderungeverhandlung öffentlich verlefen merden. Won ber f. f. dalm. Finang-gandes Direftion.

Bara am 7. Marg 1856.

3. 243. a (2) Ronfure = Musichreibung.

Bei dem f. f. Landesgerichte in Laibach ift eine Gerichtsadjunkten . Stelle, mit bem jabrii: den Behalte von 500 fl. und bem Borrudungs: rechte in Die hobern Gehaltsftufen von 600 fl. und 700 fl., erlediget.

Bewerber um Dieje Stelle haben ihre Befuche nach Daggabe und unter Ratmeifung bes vollen Befiges ber deutschen und frainifchen Sprache, ber mit dem faiferl. Patente vom 3. Mai 1853, Rr. 81 R. G. Bl., vorgezeichneten Erforderniffe, innerhalb vier Bochen, von ber eritten Emfdaltung tiefer Rundmadung in Die Beitung gerechnet, an das Prafidium Diefes & f. gandesgerichtes einzubringen, und barin ihre all. fälligen Bermandtichafts: und Schmagerichafts: Berhaltniffe mit hiergerichtlichen Beamten an-

Laibach am 19. Upril 1856.

3. 249. a (1)

Mr. 6005. 13. 247. a (1)

Rundmachung.

Sarifs = Menderungen auf der fudlichen

Staats = Gifenbahn.

Das hohe f. f. Ministerium fur Sandet, Gewerbe und öffentliche Bauten hat fich mit den hohen Erläffen vom 19 v. und 6. d. M., Bahl 52311469, bestimmt gefunden, Die bisher fur Die Bahnstreden der fudlichen Staats : Elfenbahn: Bien : Murggufchlag, Reuftadt : Dedenburg und Murggufchlag : Laibach abgefondert beftandene und jum Theil von einander abweichende Zarife aufzuheben und bagegen einen gemeinschaftlichen Sarif für die funftig vereinigte fubliche Ctaate: Gifenbahn von Bien bis Laibady, mit den Blugelbahnen nach garenburg und Dedenburg, fest= Bufeben, welcher am 1. fommenben Monate in Wirksamfeit tritt.

Die Menderungen, welche gegenüber ber bisher bestandenen Zarife eintreten, find fol-

A. Bei ber Perfonen - Beforderung. Bei den Gilgugen wird die Gebuhr ber II. Bagen-Rlaffe von 16 auf 18 fr und bei den Poft = und fonftigen Perfonen = Bugen Die Ge= buhr ber II. Rlaffe von 12 auf 15 fr., bann der III. Rlaffe von 9 auf 10 fr. erhöht und beziehungsmeife auf der Reuftadt : Debenburger Bahn, jene der I. Rlaffe von 24 auf 20 fr., ber II. Rlaffe von 18 auf 15 fr., bann ber

III. Rlaffe bon 12 auf 10 fr. ermäßiget. Muf der legtgenannten Bahn wird ferner bei Separat = Bugen die Gebuhr fur 1 Meile von 40 auf 30 fl. und fur jede folgende Meile von 15 auf 14 fl. ermäßiget, und fur die Ruckfahrt am felben Tage pr. Meile bie Gebühr

von 10 fl. festgefest.

B. Bei ber Cachen : Beforderung.

1. Die zwei- und beziehungsweise breifache Entrichtung der Muf = und Ablade = Gebühr, fo wie ber allgemeinen und befondern Berfiche= runge Bebuhr bei der Beforderung von Frachten, Gilgut, Reifegepade, Equipagen 2c, falls eine Cendung zwei und beziehungeweise brei der obgenannten Bahn = Abtheilungen berührt, wird aufgehoben und es werden diefe Gebuh= ren fur die gange vereinigte fubliche Staats= Gifenbahn, die Sendungen mogen wo immer aufgegeben, ober mo immer bin bestimmt fein, ftets nur einfach und nur in dem Husmaße, welches bisher für eine Bahn-Abtheilung allein

festgeset mar, eingehoben.

2. Muf der Reuftadt = Debenburger Bahn tritt ferner noch eine Ermäßigung der Gebuh= ren ein, und zwar : Fur Equipagen ber 1. Tarifs-Rlaffe von 1 fl. auf 48 fr. ; fur Equipagen der II. Zarife : Rlaffe von 1 fl. 15 fr. auf 1 fl.; fur Equipagen ber III. Zarifs=Rlaffe von 1 fl. 30 fr. auf 1 fl. 12 fr. und fur Equipagen der IV. Tarife = Rlaffe von 2-fl. auf 1 fl. 24 fr. fur bas Studt und bie Meile; - fur ein einzelnes Pferd von 1 fl. auf 50 fr., für zwei Pferde von 1 fl. 20 fr. auf 1 fl. 10 fr. fur die Meile, und fur drei oder mehrere Pferde von 40 auf 30 fr. fur eine Stuck und eine Meile; - fur Frachten in der I. Tarifs = Rlaffe von 1'f, auf 1 fr. und fur Frachten in ber III. Zarife - Rlaffe von 21/2 auf 2 fr. fur ben Bentner und bie Meile.

3. Die Transport-Gebühr für mineralische Roble wird, wenn die Berfendung über gehn Meilen weit ftattfindet, von 3/4 fr. auf 1/2 fr.

ermäßiget.

4. Stein= und Brauntohle, bann Coafe, ferner Gifenerge, Bau- und Bruchfteine werden bon der Entrichtung ber allgemeinen Berfiches

rungegebühr ganglich befreit.

Der betaillirte neue Gebühren Tarif ift auf allen Bahn=Stationen angeheftet und berfelbe, fo wie die übrigen Bestimmungen fur ben Perfonen= und Sachen Transport fammt den Bestimmungen über Saftung und Berficherung find bei allen Bahn = Raffen gu haben.

Bon ber f. f. Betriebs-Direktion ber fubl. am 20. April 1856.

Ligitations = Rundmadung.

Die hohe f. f. Landebregierung hat mit dem Erlaffe vom 8. d. DR , 3. 4576, die Berftellung einer Uferflügmauer, im D. 3. 155-6, ber Cave, mit bem Roftenbetrage von 2799 Buls den 31 Rreuger genehmiget, daher hierüber in Folge Auftrages der loblichen t. t. Baudirettion vom 12. Upril 1856, 3. 1159, Die öffentliche Ligitation Camftag den 10. Mai 1856 Bormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem f. f. Begirtbamte in Beichfelftein abgehalten werden nird.

Die Leiftungen jamint den hiefur entfallenden

Bergutungsbettagen find :

1520 - 2' - 0" Rorpermaß Grund.

grabung mit . . . . . 418 fl. 55 fr. 320-3'-10" Rubifmaß Sinter:

füllung, veranschlagt mit . . . 71 , 48 , 610 - 5' - 9' Rorpermaß Bruch:

fteinmauerwert mit . . . . . 1987 , 33 , 760 - 3' - 6" Rurrentmaß eichenes

Belander, abjuftut mit . . . 181 » 15 » füt Die Berftellung der Baubutte,

Offenhaltung ber Paffage und Das Waffericopfen ift veran-

140 » -- » schlagt . . . . . . . . . Bu Diefer Beihandlung werden Unterneh: mungeluftige mit dem Bemeiten eingeladen, baß jeder Lizitant vor der Ligitation das 5% Badium mit 140 fl. entweder im baren Belde, oder mittelft vorschriftmaßig geprüfter Soppothekarverichreibung, ober in Staatspapieren nach borfenmaßigem Rutfe zu erlegen hat, welche ibm, wenn er nicht Eifteber bleibt, nach beendeter Ligitation ruckgeftellt wird.

Die auf diefen Gegenstand bezüglichen Bedingniffe und fpeziellen Berhaltniffe muffen bis jur Beit der Ligitation dem Bewerber befannt fein, Daber Die Uften hierüber ju Jedermanns Ginficht mabrend den gewöhnlichen Umtoftunden bei dem

gefertigten Umte aufliegen.

Dfferte, auf 15 ft. Stempel gefchrieben, mit dem angegebenen Badium belegt, welche ben Ramen und Wohnort des Offerenten, wie auch Die Giflarung enthalten muffen, baß bemfelben alle auf diefen Bau Bezug habenden Beding: niffe genau bekannt, und von Mußen mit ber Jufichrift : "Dffert fur Die Stugmauerherftellung im D. 3. 1/5-6 der Cave" verfeben find, wets den bis jum Beginne ber mundlichen Bizitation, d. i. bis 9 Uhr Bormittag bei dem ermabnten t. f. Begirfsamte angenommen.

Mit Beginn Der mundlichen Ligitation wird fein Schriftlicher, nach Schluß berfelben aber überhaupt fein Unbot mehr angenommen, und und es erhalt bei gleichen mundlichen und fchrifte lichen Unboten ber mundliche, und bei gleichen ichriftlichen aber der früher eingelangte den Borgug.

R. f. Bauerpositur Ratichach am 16. Upril 1856

Mr. 2152. 3. 251. a (1)

Um 7. Mai d. 3. Bormittag um 10 Uhr wird bei bem gefertigten Magiftrate Die Ligitation für die Uebernahme der Pflafterarbeiten mit Rugelfteinen und Steinplatten fur Die Spital

und Theatergaffe vorgenommen werden.

Die Bauunternehmer meiden ju Diefer Ligi. tation mit dem Beifage eingeladen, baß bie gefammte gu pflattirnde. Blache bei 660 Quabrat-Rlafter beträgt, - ber Eiffeher eine Raution mit 150 fl. fogleich zu erlegen hat, Die Arbeis ten am 13. Mai d. 3. begonnen werden muffen, und daß auf jene Unternehmer, welche fich uber tie Renntuffe der Augelfteinpflafterung botus mentirt ausweisen weiden , befondere Ractficht genommen wirben mirb.

Die Ligitationsbedingniffe fonnen hieramts in ben Umtoftunden eingefeben werben.

Stattmagiftrat Laibach am 21. Upril 1856.

3. 245. a (2) Mr. 895 Edift.

Bur hintangabe ber Bauherftellung eines neuen Birthfcaftsgebaudes bei dem Pfarrhofe in Et. Georgen wird eine neuerliche Ligitation am 28. April 1. 3. Bormittags 9 Uhr in ber Staats-Gifenbahn, II. Settion. Gras hiefigen Umtstanglei abgehalten und hiebei Die fammtlichen Urbeiten mit Inbegriff ber Bau-

Rr. 1263, ad 272. | materialien um ben Betrag von 1276 fl. 26 fr. ausgerufen werben.

Der Bauplan, ber Kostenüberschlag und bie Ligitotionebedingniffe tonnen allbier eingefeben

R. f. Bezirksamt Krainburg am 19. Upril

3. 246. a (2) Mr. 904.

Bei bem t. f. Berwaltungsamte ber Reli= gionsfonds . Domaine Landftrag wird ein im Rangleigeschäfte routinirter Umtsbiurnift, gegen Bezahlung von tagliden 45 fr., auf unbestimmte Beit fogleich aufgenommen.

Darauf Reflettirende wollen fich um Diefen Dienft perfonlich ober fchriftlich bewerben.

R. f. Berwaltungsamt. Landfrag am 17. Upril 1856.

3. 234. a (3) Mr. 639. & bift.

Bei bem gefertigten f. f. Begirteamte ift ein Bebammendienft, mit bem Gige in Burt: feld, gegen eine jahrliche Remuneration von 40 fl. aus ter Bezirkstaffe, zu befegen. Bur Befegung wird der Rocture bis Ende b. DR. mit tem Beifage ausgeschrieben, baß fich die Bewerberinnen mit den erfordeilichen belegten Befuchen um den fraglichen Poften in genann= ter Frift hieramts ju verwenden haben.

R. f. Bezirksamt Gurffeld am 15. Upril

Nr. 8985. 3. 248. a (1) Steierm. : frand. Rundmachung.

Rachdem Die gunflige Jahredzeit zum Bebrauche bes, burch feine Beilfraft, renommitten Sauerbrunnens bei Robitich in Steiermart bers antuckt, fo wird hiemit gur allgemeinen Renntniß gebracht, daß nach der bisherigen Bepflo. genheit die amtlich unterfertigten Zariffe, fowohl über die Miethzinfe der Bimmer in ben vers Schiedenartigen Wohngebauden, ale auch über Die Preife Des Mineralmaffers, der Baber u. f. w. in der Ruranftalt öffentlich ju Jedermanns Biffenfchaft affigirt werden.

Uebrigens wird bier bemerkt, daß bas Robitscher . Sauerbrunn : Mineralwaffer auch im beurigen Jahre wiederum mit Binnfapfeln, worauf bas Landesmappen mit ber Umfdrift: "Robiticher Cauerbrunn" angebratt ericheint, in Sandel gebracht werben wird.

Gray vom fteierm. ftand. Berordneten Ruthe am 18. April 1856.

Won bem f. f. Landesgerichte Laibach wird

dem unbefannt mo bifindlichen Primus Blas und feinen allfälligen Rechtsnachfolgern mittelft gegenwärtigen Ebiftes erinnert:

Es habe wider Diefelben bei Diefem Berichte Die Frau Ratharina Butider, geborne Rois in Laibad, Die Rlage auf Buerkennung Des Eigenthums dis 1/3 Moraft-Untheiles Rr. 219 in Illouda eingebracht und um Unordnung einer Tagfabung gebeten, welche auch auf ben 14. Juli 1. 3. Bormittage um 9 Uhr bestimmt

Da der Aufenthaltsort des Beflagten und leiner allfälligen Rechtenachfolger Diefem Berichte unbefannt, und weil felbe vielleicht aus ben & f. Erblanden abmefend find, fo hat man gu Deren Bertheidigung und auf ihre Befahr und Untoften ben h'erortigen Gerid to Movotaten Dr. Burger als Rurator beffellt, mit welchem Die angebrachte Rechtsfache nach ber beftebenben Berichtsortnung ausgeführt und entschieden mer:

Die Beflagten werden beffen gu bem Enbe erinnert, damit fie allenfalls gu rechter Beit felbit ericheinen, oder ingwifden dem beftimme ten Bertreter Die nothigen Rechtsbehelfe an Die Sand ju geben, oder auch fich felbft einen ans dern Sacwalter gu beftellen und Diefem Berichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtliden ordnungsmäßigen 2B ge einzufdreiten miffen mogen, insbesondere, ba fie fich tie aus ihrer Berabfaumung entftebenden Folgen felbft beijumeffen haben werden.

Bom f. f. Landesgeridte Laibach ben 8. Upril 1856.